

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



29

Nr. 4, Jahrgang 2022

Hannover, den 15. April 2022

## Inhalt

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 13 – Bekanntmachung der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 21. Dezember 2021. ....	29
Nr. 14 – Bekanntmachung der Wahlordnung der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstgeberseite für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland und für den Fachausschuss. Vom 21. Dezember 2021. ....	35
Nr. 15 – Bekanntmachung der Entsendeordnung Dienstnehmerseite. Vom 12. Oktober 2017. ....	36

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Informationen

Stellenausschreibung Kirchenkreis Moers.....	38
--	----

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 13 – Bekanntmachung der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 21. Dezember 2021.

Gemäß § 12 Satz 3 dieser Ordnung wird die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland in der Fassung vom 21. Dezember 2021 nachfolgend bekannt gemacht:

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den Gliedkirchen empfohlen hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar 1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementsprechend

neu gebildet. Nach dem Zusammenschluss des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen wird durch die Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung vollzogen. 1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer in struktureller Parität anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll. Unter Beachtung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) und des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland neu gefasst:

## § 1 Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungsweisend anerkannt.

Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland vollständig und unverändert vereinbart sind, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht.

## § 2

### Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist gemäß § 16 ARGG-EKD die Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirchenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen. Sie kann der Evangelischen Kirche in Deutschland einvernehmlich die Mitglieder für die Kommission nach § 12 Absatz 4 Arbeitnehmerentsendegesetz vorschlagen.

(4) Die Kommission kann als paritätisch besetzte Kommission zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts die entsprechenden Aufgaben gemäß § 7a Arbeitnehmerentsendegesetz wahrnehmen.

## § 3

### Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

a) zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst

(Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie

b) zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

## § 4

### Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. In einer Entsendeverammlung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. Das Nähere regelt die Entsendeordnung.

(2) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Mindestens ein Drittel der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und der Stellvertretungen müssen in einer diakonischen Einrichtung tätig sein, die auch die AVR-DD direkt anwendet (Direktanwender).

(3) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Gesamtausschüsse oder deren Funktion wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen können Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden, soweit Sitze nicht durch Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände besetzt werden.

(5) Eine entsendende Organisation kann ein von ihr entsandtes Mitglied oder ein von ihr entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen unter gleichzeitiger Ersatzbenennung.

## § 5

### Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

(1) Zwölf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Mehr als die Hälfte der Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

Mindestens ein Drittel der Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen und der Stellvertretungen müssen in Einrichtungen tätig sein, die auch die AVR-DD direkt anwenden (Direktanwender).

(3) In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

## § 6

### Entsendeversammlung und Fachausschuss Dienstnehmer

(1) Die Entsendeversammlung im Sinne von § 4 hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Bildung des Fachausschusses der Dienstnehmerseite,
- c) Bestimmung der Mitglieder des Findungsausschusses, vorsorglich für den Fall des § 14 Absatz 3 Satz 3.

(2) Die Dienstnehmerseite bildet einen Fachausschuss. Näheres regelt die Entsendeordnung der Dienstnehmerseite. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
- b) Aufstellen von Leitlinien.

(3) Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Delegiertenversammlung und Fachausschuss Dienstgeber

(1) Die Delegiertenversammlung im Sinne von § 5 besteht aus bis zu 44 Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Abberufung eines Mitgliedes bei gleichzeitiger Ersatzbestimmung,
- c) Bildung des Fachausschusses,
- d) Bestimmung der Mitglieder des Findungsausschusses, vorsorglich für den Fall des § 14 Absatz 3 Satz 3.

(2) In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk geltenden Rechts entsenden. Die diakonischen Dienstgeberverbände entsenden gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten, wobei jeder Dienstgeberverband ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR der Diakonie

Deutschland direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zusammen.

(4) Die Dienstgeberseite bildet einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Er ist berechtigt, Gäste, insbesondere Vertreter von überregionalen Trägern, hinzuzuziehen. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
- b) Aufstellen von Leitlinien,
- c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Dienstgeberseite.

(5) Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses der Dienstgeberseite kann die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen.

## § 8

### Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Entsende- bzw. Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

## § 9

### Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur ge-

kündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Absatz 1 oder 2 des MVG.EKD sind.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.

Jedes Mitglied ist zumindest mit 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 25% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei die Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann.

Jedes stellvertretende Mitglied der Dienstnehmerseite, das im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, ist zumindest mit 5% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei der Fachausschuss der Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann.

Die Verteilung des Freistellungsumfanges kann frühestens nach einem Jahr geändert werden. Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von 12.000 € pro Jahr. Für jede Amtszeit erfolgt die Fortschreibung entsprechend des Preissteigerungsindex des Statistischen Bundesamts.

Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen erstattet.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Budgets nach § 9a Absatz 1 dieser Ordnung teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen, soweit die Grenzen des Budgets nach § 9a Absatz 1 der Ordnung eingehalten werden.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse sind, soweit nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen ein Anspruch besteht, für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang freizustellen.

(6) Die Tätigkeit als Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt mit der schriftlichen Annahme des Mandats gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission. Diese Erklärung verpflichtet zur zeitnahen schriftlichen Mitteilung der Änderung wesentlicher Bedingungen, welche dieses Mandat betreffen, ebenfalls gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission.

### § 9a

#### Kosten und Finanzierung

(1) Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stimmen die beiden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband mit dem Finanzausschuss ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle verwaltet wird.

(2) Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung gesondert testiert. Die Geschäftsführung legt den Prüfungsbericht, das Testat sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung der Leitung der Diakonie Deutschland vor, die den Finanzausschuss des Aufsichtsrats des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. hierüber informiert.

(3) Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostenersatz für die Dienstgeberseite, die Sachkosten der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Budgets beider Seiten, die Tagungs- und Reisekosten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder, die Tagungs- und Reisekosten der Fachausschussmitglieder sowie die Personalkosten für die juristische Geschäftsführung tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam. Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt. Die Kosten für die Entsendeversammlung und die Delegiertenversammlung sowie die weiteren Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung.

### § 10

#### Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Der Präsident oder die Präsidentin der Diakonie Deutschland leitet den Einführungsgottesdienst, in dem auch den bisherigen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gedankt werden soll. Er oder sie eröffnet die Sitzung, weist die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihre Rechte und Pflichten hin und überreicht die Urkunden. Ein Mitglied der Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband leitet die Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (das sind mindestens 13 Mitglieder) für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Fachaufsicht führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Die Fachaufsicht gegenüber der bzw. dem für eine Seite tätigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter führt der bzw. die jeweilige Seitenvorsitzende.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist zu einer Sitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 10 Absatz 5 innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(5) An Stelle einer Sitzung nach Absatz 4 kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der präsenten Sitzung nach Absatz 4 nachrangig, mindestens drei Sitzungen im Kalenderjahr sollen als Präsenzsitzungen stattfinden. Der oder die Vorsitzende entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.

(6) Die Einladung erfolgt in Textform drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand kann elektronisch erfolgen.

(7) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Absatz 1 zu stellen oder sich Vorschläge des Fachausschusses als Antrag zu eigen zu machen.

Wird ein Antrag später als zwei Wochen vor einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt, so wird auf dieser Sitzung über diesen Antrag nur beraten, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission dies mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(8) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

(9) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.

Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Je ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der beiden Seiten kann an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teilnehmen. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann jederzeit in geschlossener Sitzung tagen.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(11) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(12) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

## § 11

### Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Absatz 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

Alle anderen Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Gegenstand auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin in der nächsten oder übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann auch außerhalb einer Sitzung ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist mit dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission abzustimmen und an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu versenden. Über die

Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt werden.

## § 12

### Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 werden mit Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit dieser Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

## § 13

### Arbeitsausschüsse und Fachgruppen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsausschüsse können Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vorbereiten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für Arbeitsrechtsregelungen mit besonderen Geltungsbereichen Fachgruppen bilden. Die Fachgruppen können Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission für diese Geltungsbereiche vorbereiten.

(3) In die Arbeitsausschüsse und Fachgruppen werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervorteiler und -vertreterinnen und Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt. Sie sind paritätisch zu besetzen. Die Hälfte der gewählten Mitglieder muss im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein; mindestens fünf Personen müssen der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören.

(4) Die Arbeitsausschüsse und Fachgruppen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Anträge in der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. Das Antragsrecht nach § 10 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

## § 14

### Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen § 11 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Freikirche wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder drei Personen und ihre Stellvertretungen. Für jedes Schlichtungsverfahren können im Einzelfall neue Beisitzer und Stellvertretungen benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission spätestens in der zweiten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss beider Seiten gewählt.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen.

Kommt auch in der zweiten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission kein Mehrheitsbeschluss zu Stande, ist von der Geschäftsführung der Findungsausschuss einzuberufen.

Der Findungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern und ist paritätisch besetzt. Seine Aufgabe ist die einvernehmliche Benennung für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Schlichtungsausschusses. Der Findungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Leitung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V..

Verständigt sich der Findungsausschuss innerhalb von vier Monaten nach seiner Einberufung nicht, benennen die von der Entsendeversammlung und der Delegiertenversammlung benannten Mitglieder des Findungsausschusses je eine Person für das Amt des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Absatz 3 Satz 2.

Kommt auf diesem Wege die Benennung der beiden Schlichtungspersonen und/oder beider Stellvertretungen nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs über die nicht benannten Schlichtungspersonen und Stellvertretungen.

Das Amt des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wird von den beiden dafür jeweils benannten Schlichtungspersonen unter entsprechender Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen in enger Abstimmung gemeinsam ausgeübt, mit Ausnahme der Stimmberechtigung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes unter Einhaltung einer Ladefrist von drei Wochen innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung des Schlichtungsausschusses einberufen. Die Einladung und der Versand von Unterlagen können elektronisch

erfolgen. Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der oder die Vorsitzende wirkt durch seine oder ihre Verhandlungsführung auf einen einstimmigen Beschluss hin. Der oder die Vorsitzende kann dafür Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Der oder die Vorsitzende teilt das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich schriftlich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens zusammen. Im Fall des § 14 Absatz 3 Satz 11 wird vor jeder Beschlussfassung je Antrag ausgelost, wer die Stimmberechtigung des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ausübt.

Fasst der Schlichtungsausschuss in der ersten Stufe einen einstimmigen Beschluss, tritt dieser gemäß Absatz 8 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission dem Schlichtungsspruch widerspricht. Mit dem Widerspruch wird die zweite Stufe des Schlichtungsverfahrens eingeleitet.

Fasst der Schlichtungsausschuss in der ersten Stufe keinen einstimmigen Beschluss, kann ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss, auch außerhalb einer Sitzung, zur zweiten Stufe des Schlichtungsverfahrens anrufen.

Der Schlichtungsausschuss ist in der zweiten Stufe des Verfahrens beschlussfähig, wenn er vollständig besetzt ist. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen. Im Fall des § 14 Absatz 3 Satz 11 wird vor jeder Beschlussfassung je Antrag ausgelost, wer die Stimmberechtigung des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ausübt.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(7) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in vollzähliger Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen. Im Fall des § 14 Ab-

satz 3 Satz 11 wird vor jeder Beschlussfassung je Antrag ausgelost, wer die Stimmberechtigung des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ausübt.

(8) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. Diese werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(9) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung. Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält eine Entschädigung nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Fall des § 14 Absatz 3 Satz 11.

## § 15

### Rechtsschutz

Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in Kraft getreten. Änderungen dieser Ordnung treten durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e. V.

## **Nr. 14 – Bekanntmachung der Wahlordnung der Delegierten- versammlung zur Wahl der Dienstgeberseite für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland und für den Fachausschuss. Vom 21. Dezember 2021.**

### **A Wahl der Dienstgeberseite**

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: Die diakonischen Dienstgeberverbände benennen gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten. Die Geschäftsführung teilt die Namen und den Bereich des Diakonischen Werkes, aus dem die Delegierten stammen, den Diakonischen Werken der Gliedkirchen mit. Die Geschäftsführung lädt mit einer Frist von sechs

Wochen zur Delegiertenversammlung ein. Die Delegiertenversammlung soll im Regelfall als Präsenzsitzung stattfinden. Sie kann auch in Form einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die Diakonischen Werke entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für die jeweiligen Diakonischen Werke geltenden Rechts in die Delegiertenversammlung. Erfolgt keine Entsendung eines bzw. einer Delegierten, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden. Die Delegierten müssen schriftlich erklären, dass sie sich an der Wahlhandlung beteiligen werden.

(2) Einigen sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Wahl, werden die Mitglieder nach zwei Gruppen gewählt:

1. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Dienstgeberverbände 6 Personen
2. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Diakonischen Werke 6 Personen

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder zu schriftlichen Wahlvorschlägen auf. Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden.

(4) Nach Bekanntgabe der Kandidaten fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Delegierten zur Entscheidung auf, ob eine gemeinsame Wahl oder eine Wahl nach Gruppen stattfinden soll. Eine Einigung über eine gemeinsame Wahl wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden getroffen. Es sind in getrennten Wahlgängen 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(5) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt.

(6) Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.

(7) Erfolgt keine Einigung auf eine gemeinsame Wahl, wird die Wahl getrennt für die in Absatz 2 aufgeführten Gruppen durchgeführt. Die Delegierten der Gruppe 1 sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. Die Wahl der zweiten Gruppe findet erst statt, wenn die Wahl aus der ersten Gruppe abgeschlossen ist. Aus jeder Gruppe sind in getrennten Wahlgängen 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu wählen. Für die Wahl gelten die Absätze 5 und 6.

(8) Wenn nur die Hälfte oder weniger der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt sind, bestimmt das Los das Mitglied, für das die Wahl erneut durchzuführen ist.

(9) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.

(10) Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 8 Absatz 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

## B. Wahl des Fachausschusses

Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e.V.

## Nr. 15 – Bekanntmachung der Entsendeordnung Dienstnehmerseite. Vom 12. Oktober 2017.

### Entsendung der Dienstnehmerseite in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

(1) Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der EKD die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Dazu müssen sie sich bei dem bzw. den Diakonischen Werk(en) der Gliedkirche(n) spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission anmelden, in dessen bzw. deren Gebiet(en) sie Mitglieder haben.

(2) Die Diakonischen Werke der Gliedkirchen benennen der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die im Bereich ihres Werkes nach Abs. 1 Satz 2 angemeldeten und die als Sozialpartner der Diakonie tätigen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission befragt die benannten Sozialpartner (Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände) mit einer Frist von 6 Wochen, ob sie sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen. Nach Ablauf der Frist lädt die Ge-

schäftsführung die mitwirkungsbereiten Sozialpartner zu einer Versammlung aller Regionen (Entsendeversammlung) ein, in der sie sich auf die Besetzung der Dienstnehmerseite einigen sollen.

(3) Jeder Verband und jede Gewerkschaft kann sich je Region mit in der Regel zwei Vertreter/-innen an der Entsendeversammlung beteiligen.

(4) Die Entsendeversammlung wird von einem Mitglied der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(5) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach Regionen entsandt.

#### 1. Region Nord:

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V., Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V., Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierten Kirche, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V., Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V., Diakonisches Werk Bremen e.V.

#### 2. Region Ost:

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

#### 3. Region West:

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

#### 4. Region Süd:

Diakonisches Werk Bayern der Ev.-Luth. Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. -, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Diakonisches Werk der evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Die Regionen entsenden folgende Anzahl von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission: Region Nord 3, Region Ost 2, Region West 4, Region Süd 3. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(6) Nach Beratung in den Regionalgruppen fordert der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin die Vertreter/-innen der Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften auf, die Personen zu benennen, die als Mitglieder und Stellvertretungen für ihre jeweilige Region entsandt werden sollen; mindestens zwei der Mitglieder müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der vertretenen Region haben.

(7) Als Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können nur Anwesende benannt werden oder Personen, die sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wer-

den. Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen.

(8) Zur Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission sind nur Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände berechtigt, die die erforderliche Mächtigkeit haben.

(9) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände in einer Region nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände der Region.

(10) Eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband, in der/dem sich nach ihrer/seiner rechtlichen Organisation nur ein Teil der Mitarbeiterschaft zusammenschließen kann, darf in einer Region höchstens zwei Sitze als Mitglieder, insgesamt höchstens drei Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission einnehmen. Das Gleiche gilt für Stellvertretungen.

(11) Einigen sich die erschienenen Gewerkschaften und Verbände einer Region nicht auf die Besetzung der Sitze der Region, kann jede Gewerkschaft oder jeder Verband binnen einer Woche nach Ende der Versammlung den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Kirchengerichtshofes der EKD mit der Bitte um Entscheidung anrufen.

(12) Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin stellt zum Abschluss der Versammlung die Namen der entsandten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest.

(13) Sind in Regionen die Sitze durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände ganz oder teilweise nicht besetzt, sollen alle oder die verbleibenden Sitze durch Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gesamtausschüsse der Diakonie oder deren Funktionen wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen besetzt werden. Absatz 11 bleibt unberührt. Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin stellt fest, in welchen Regionen wie viele Sitze nicht besetzt wurden. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert die Gesamtausschüsse oder deren Funktionen wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Regionen schriftlich auf, Mitglieder und Stellvertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden.

Sind mehr Gesamtausschüsse oder deren Funktionen wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen bereit, in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuarbeiten als Sitze zur Verfügung stehen, werden die Sitze und Stellvertretungen nach der Mitarbeiterzahl in dem Gebiet der Zusammenschlüsse besetzt.

Der Gesamtausschuss oder dessen Funktion wahrnehmender überörtlicher Zusammenschluss der Mitarbeitervertretungen darf nur solche Mitglieder und Stellvertreter entsenden, die in Einrichtungen beschäftigt sind, die für Mitarbeiter die AVR Diakonie

Deutschland oder ein an diese angelehntes Arbeitsrecht anwenden.

(14) Sind für eine Region weder Mitglieder von den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden noch von den Gesamtausschüssen oder deren Funktionen wahrnehmenden überörtlichen Zusammenschlüssen der Mitarbeitervertretungen entsandt, werden die Sitze dieser Region auf die anderen Regionen aufgeteilt.

(15) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird abberufen, entsendet die Gewerkschaft oder der Mitarbeiterverband bzw. der Gesamtausschuss oder der dessen Funktion wahrnehmende überörtliche Zusammenschluss der Mitarbeitervertretungen, die oder der durch das Mitglied vertreten wurde, ein neues Mitglied.

#### **Zusammensetzung des Fachausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission – Dienstnehmerseite**

(1) Der Fachausschuss setzt sich aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus Mitgliedern zusammen, die von regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen entsandt wurden. Das Besetzungsverfahren regeln die folgenden Absätze.

(2) Zur Bildung des Fachausschusses stellt die Geschäftsführung nach der Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission fest,

welche Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf gliederkirchlicher Ebene weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. Jede dieser Arbeitsrechtlichen Kommissionen kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

(3) Die in Absatz 2 definierten regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen (Dienstnehmerseite) werden durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich aufgefordert, mitzuteilen, ob sie ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden wollen und um die Benennung der Person gebeten.

(4) Benennt eine regionale Arbeitsrechtliche Kommission keinen Vertreter oder Vertreterin, so bleibt der Sitz dieser Arbeitsrechtlichen Kommission im Fachausschuss unbesetzt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachausschuss aus, bestellt die regionale Arbeitsrechtliche Kommission, die durch das Mitglied vertreten wurde, ein neues Mitglied.

(6) Der Fachausschuss ist berechtigt, Gäste, insbesondere Vertreter/-innen von großen überregionalen Trägern, temporär oder dauerhaft hinzuzuziehen.

Berlin, den 23. Oktober 2017

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e.V.

## **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

### **C. Informationen**

#### **Stellenausschreibung Kirchenkreis Moers**

In der zum 1. Januar 2021 neu gegründeten **Emmauskirchengemeinde** im Duisburger Westen (Kirchenkreis Moers) ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die

##### **1. Pfarrstelle im Gemeindebereich Christus-Erlöser**

mit einem Dienstumfang von 100% durch das Gesamtpresbyterium wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle kann mit einer/m Pfarrer/in im uneingeschränkten Dienst oder mit zwei Pfarrer/innen bzw. einem Pfarr Ehepaar im eingeschränkten Dienst besetzt werden.

Die Emmauskirchengemeinde besteht aus vier Gemeindebereichen mit insgesamt neun Pfarrstellen. Hierzu gehören auch eine Krankenhauspfarrerin und ein Berufsschulpfarrer. Fünf Gemeindepfarrstellen sind Vollzeitstellen und zwei Pfarrstellen sind mit einem Dienstumfang von 50% besetzt. Darüber hinaus arbeitet in einem Gemeindebereich eine Diakonin im Gemeinsamen Pastoralen Amt mit 50% im Pfarrdienst.

Zum Gemeindebereich Christus-Erlöser gehört eine weitere halbe Gemeindepfarrstelle für die Gemeinde-

arbeit. Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden - welche durch unsere hauptamtliche Jugendleiterin unterstützt wird - und die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren sind Schwerpunkte im Gemeindebereich Christus-Erlöser.

Der Gemeindebereich Christus-Erlöser ist volkskirchlich geprägt. Seine Arbeit spiegelt die Bandbreite und Vielseitigkeit einer aktiven Gemeinde im städtischen Umfeld wider. Predigtstätten sind die historische Christuskirche und die moderne Erlöserkirche. Zusätzlich finden Gottesdienste in Altenheimen und Schulen statt. Die Pfarrpersonen werden von derzeit drei Prädikantinnen/Prädikanten unterstützt. In der Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Jugendarbeit, Kirchenmusik und Küsterdienst werden von Hauptamtlichen in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und zahlreichen Ehrenamtlichen verantwortet. Ebenso gibt es zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende, die in den weiteren Aufgaben der Kirche die Pfarrpersonen unterstützen. Die Mitarbeitenden verstehen sich als Team, das die vielfältigen Aufgaben kollegial und mit Offenheit für persönliche Schwerpunktsetzung wahrnimmt.

Die Gemeinde sucht **Pfarrpersonen (m/w/d)**, die ihren Glauben leben, das Evangelium zeitgemäß und

verständlich weitergeben, offen auf Menschen zugehen und gerne im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeiten. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ein geräumiges Pfarrhaus in der Nähe der Christuskirche steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über die Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums der Emmauskirchengemeinde, Frau Anne Eichhorn, Tel: 02065/23557, E-Mail: Anne.Eichhorn@ekir.de, oder die Vorsitzende des Bereichspresbyteriums Christus-Erlöser, Frau Manuela von Gersum, Tel.: 0173/7469419, E-Mail: Manuela.von\_Gersum@ekir.de.

Einen kleinen Einblick in die Arbeit der Emmauskirchengemeinde finden Sie unter [www.emmauskirchengemeinde.de](http://www.emmauskirchengemeinde.de).

Bewerbungen sind bitte **bis zum 10. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Emmauskirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers zu richten: Superintendent Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, E-Mail: [superintendentur.moers@ekir.de](mailto:superintendentur.moers@ekir.de).

Postvertriebsstück H 1204  
Entgelt bezahlt  
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



**KIRCHENShop**<sup>®</sup>  
Einkauf mit Vertrauen

## NACHHALTIG IN DEN FRÜHLING MIT E-BIKE LEASING

E-Bikes sind eine echte Alternative zum PKW. Sie fördern die Gesundheit, schonen das Portmonnaie und vor allem die Umwelt. Im KIRCHENShop erwartet Sie ein großes Sortiment aus Trekking-, Stadt sowie weiteren E-Bikes. Mitarbeitende können ihr E-Bike problemlos über die **Gehaltsumwandlung** finanzieren - sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber!

**Denken Sie an unser Morgen und satteln Sie um auf mehr Nachhaltigkeit im Alltag!**

Treffen Sie Ihre persönliche Wahl unter:  
**[www.kirchenfahrrad.de](http://www.kirchenfahrrad.de)**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 54 44 88 - 44

[kirchenfahrrad@hkd.de](mailto:kirchenfahrrad@hkd.de)

44621



Registrieren Sie sich jetzt unter **[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)**

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortlich für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Bank eG • IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover